

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 11.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Umhausen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,-- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,-- Euro

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Umhausen legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 20,-- Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 40,-- Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 60,-- Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 90,-- Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 120,-- Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 150,-- Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 180,-- Euro

fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Angeschlagen am: 15.11.2022

Abgenommen am: 30.11.2022

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister